

Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2025

I. Untergrenze für den gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch gemäß § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG

¹ / ₁₆₀ der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (West)*	280,88 Euro
* Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025 wird abweichend von den Vorjahren eine bundeseinheitlich geltende Bezugsgröße für das Jahr 2025 bestimmt. Diese Bezugsgröße beträgt im Jahr 2025 44.940 Euro jährlich.	

II. Obergrenze für den gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

4 % der jährlichen BBG-RV*	3.864,00 Euro (entspricht einem monatlichem Umwandlungsbetrag von 322,00 Euro)
* Diese Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2025 96.600,00 Euro .	

III. Abfindung von Kleinanrechten gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG

1. Abfindung von laufenden Leistungen

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	37,45 Euro
* Gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG kann der Arbeitgeber eine gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eine laufende Leistung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der (aus der Anwartschaft resultierenden) laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet. Diese Bezugsgröße beträgt im Jahr 2025 bundeseinheitlich 3.745,00 Euro . Umstritten ist die Frage, welcher Zeitpunkt für die Wertbestimmung maßgeblich ist. Die wohl herrschende Auffassung stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens und auf die in diesem Zeitpunkt maßgebliche monatliche Bezugsgröße ab.	

2. Abfindung von Kapitalleistungen

¹² / ₁₀ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	4.494,00 Euro
* Gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG kann der Arbeitgeber eine gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn die aus dieser Versorgungsanwartschaft resultierende Kapitalleistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze ¹² / ₁₀ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (zu den Werten und dem Zeitpunkt der Wertbestimmung s. o. Ziff. III. 1) nicht überschreitet.	

IV. Beitragsfreibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß §§ 226 Abs. 2, 237 Satz 4 SGB V

$\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	187,25 Euro
<p>* Gemäß §§ 226 Abs. 2 Satz 1 und 2, 237 Satz 4 SGB V sind Einnahmen versicherungspflichtiger Beschäftigter oder versicherungspflichtiger Rentner aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, soweit dieses neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Versorgungsbezügen erzielt wird, in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von $\frac{1}{20}$ der monatlichen, bundeseinheitlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht beitragspflichtig. Dieser Freibetrag wurde durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz eingeführt und ersetzt seit dem 01.01.2020 in der gesetzlichen Krankenversicherung die bisherige Freigrenze. <u>Hinweis:</u> Diese Gesetzesänderung gilt nicht für die gesetzliche Pflegeversicherung; hier bleibt es bei einer Freigrenze (siehe dazu Ziff. V).</p>	

V. Beitragsfreigrenze in der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, 226 Abs. 2 Satz 1, 237 Satz 4 SGB V

$\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV*	187,25 Euro
<p>* Gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, 226 Abs. 2 Satz 1, 237 Satz 4 SGB V sind Einnahmen versicherungspflichtiger Beschäftigter oder versicherungspflichtiger Rentner aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, soweit dieses neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Versorgungsbezügen erzielt wird, in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig, wenn diese Einnahmen insgesamt $\frac{1}{20}$ der monatlichen, bundeseinheitlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. Anders als bei dem Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der gesetzlichen Pflegeversicherung Einnahmen bei einem Überschreiten dieser Freigrenze vollumfänglich (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) beitragspflichtig.</p>	

VI. Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

jährlich	66.150,00 Euro
monatlich	5.512,50 Euro

Stand: 6. Januar 2025